



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 19. August 2020

Sondernummer 60

Inhalt

220	Kommunalwahl 2020 – Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	Seite 795
221	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in der Wahlverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite 1162
222	Integrationsratswahl 2020 – Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	Seite 1164
223	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in der Wahlverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite 1200

220 Kommunalwahl 2020 – Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Gemäß §§ 19 Absatz 1, 46a Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) in Verbindung mit §§ 72 Absatz 7, 75b Absatz 7 und 30 Satz 1 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) gebe ich nachfolgend die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen öffentlich bekannt.

Gemäß § 83 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlO NRW) sind personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 30, § 31 Absatz 4, § 72 Absatz 7, § 75 b Absatz 7 und 75 j Absatz 8 spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 63 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.

Durch Ablauf der Fristen sind die zugelassenen Wahlvorschläge nicht mehr in dieser Internetveröffentlichung aufgeführt.

221 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Am 13. September 2020 finden die Kommunalwahlen in Köln statt.

Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl in Köln wird in der Zeit vom

24. August 2020 bis 28. August 2020 während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag

im Wahlamt der Stadt Köln
Dillenerstraße 68–70
51105 Köln

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Gebäude ist für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zugänglich.

Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer bzw. seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **24. August 2020 bis 28. August 2020** im Wahlamt der Stadt Köln, Dillenerstraße 68–70, 51105 Köln, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter,

- wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 28. August 2020 nach § 11 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes versäumt hat;
- sie/er aus einem nicht von ihr/ihm zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

Freitag, 11. September 2020, 18.00 Uhr,
mündlich oder schriftlich
im Wahlamt der Stadt Köln
Dillenerstraße 68–70
51105 Köln

oder
bis Freitag, 11. September 2020, 17.00 Uhr

stadtbezirksbezogen in den örtlich zuständigen Kundenzentren bzw. Bezirksrathäusern oder
stadtbezirksübergreifend im Kalk-Karree (Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln) oder der Kfz-Zulassungsstelle (Max-Glomsda-Straße 4, 51105 Köln).

oder per Email an wahlen@stadt-koeln.de
oder online unter www.stadt-koeln.de unter der Rubrik Briefwahl
oder durch Einscannen des auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Codes
beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag dort noch bis zum Sonntag, 13. September 2020, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm dort bis zum Samstag, 12. September 2020, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können bei dem Wahlamt der Stadt Köln, aus den unter Punkt 5.2 angegebenen Gründen, den Antrag

auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Sonntag, 13. September 2020, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte für die Kommunalwahl:
- einen amtlichen weißlichen Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
 - einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des Rates
 - einen amtlichen hellrosanen Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Köln vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler einen Wahlbrief versenden. Dieser Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein ist so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Köln abzusenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Sonntag, 13. September 2020 bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch im Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburgerstraße 68-70, 51105 Köln, abgegeben werden.

Köln, den 07.08.2020 gez. Prof. Dr. Dörte Diemert
Wahlleiterin

222 Integrationsratswahl 2020 – Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Gemäß § 27 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NW) findet am Tag der Kommunalwahlen gleichzeitig die Wahl des Integrationsrates statt. Nach § 10 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln vom 18. Juni 2020 (IRWahIO) gebe ich nachfolgend die zugelassenen Wahlvorschläge, mit den in § 9 Absatz 5 IRWahIO genannten Merkmalen bekannt.

Gemäß § 83 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahIO NRW) sind personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 30, § 31 Absatz 4, § 72 Absatz 7, § 75 b Absatz 7 und 75 j Absatz 8 spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 63 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.

Durch Ablauf der Fristen sind die zugelassenen Wahlvorschläge nicht mehr in dieser Internetveröffentlichung aufgeführt.

223 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Am 13. September 2020 findet die Integrationsratswahl in Köln statt.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrates in Köln wird in der Zeit vom

24. August 2020 bis 1. September 2020 während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag

im Wahlamt der Stadt Köln
Dillenburgerstraße 68–70
51105 Köln

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Gebäude ist für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zugänglich.

Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer bzw. seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **24. August 2020 bis 1. September 2020** im Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburgerstraße 68–70, 51105 Köln, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter,

- wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 1. September 2020, nach § 12 Abs. 6 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln, versäumt hat;
- sie/er aus einem nicht von ihr/ihm zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

Freitag, 11. September 2020, 18.00 Uhr,
mündlich oder schriftlich
im Wahlamt der Stadt Köln
Dillenburgerstraße 68–70
51105 Köln

oder
bis Freitag, 11. September 2020, 17.00 Uhr

stadtbezirksbezogen in den örtlich zuständigen Kundenzentren bzw. Bezirksrathäusern oder stadtbezirksübergreifend im Kalk-Karree (Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln) oder der Kfz-Zulassungsstelle (Max-Glomsda-Straße 4, 51105 Köln).

oder per Email an wahlen@stadt-koeln.de
oder online unter www.stadt-koeln.de unter der Rubrik Briefwahl
oder durch Einscannen des auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Codes
beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag dort noch bis zum Sonntag, 13. September 2020, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm dort bis zum Samstag, 12. September 2020, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können bei dem Wahlamt der Stadt Köln, aus

den unter Punkt 5.2 angegebenen Gründen, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Sonntag, 13. September 2020, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Köln vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler einen Wahlbrief versenden. Dieser Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein ist so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Köln abzusenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Sonntag, 13. September 2020 bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch im Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburgerstraße 68–70, 51105 Köln, abgegeben werden.

Köln, den 07.08.2020 gez. Prof. Dr. Dörte Diemert
Wahlleiterin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/und>
<http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-264 83, Fax 02 21 / 221-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.